



Gemeinderatsfraktion 2024 - 2030 Gruppo consiliare

Verena Stenico - Markus Frei - Barbara Wielander

An den Herrn Bürgermeister
Andreas Jungmann
Rathaus Große Lauben 5
39042 Brixen

An die Präsidentin des Gemeinderates Brixen
Renate Prader

Brixen, 21.05.2024

Anfrage im Sinne des Art.52 Abs.2 des Kodex der örtlichen Körperschaften (R.G. Nr. 2 vom 3. Mai 2018)

Bauvorhaben am nördlichen Ende des Hartmannweges auf der G.P. 52/4 mit möglicher Kubaturverschiebung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In den letzten Legislaturperioden hat die GBL_AES bereits zwei Anfragen in dieser Causa eingebracht (siehe Anfragen und Antworten im Anhang) und wie es aussieht, mit mäßigem Erfolg. Denn es ist uns zu Ohren gekommen, dass weiterhin versucht wird, ein Bauprojekt auf der G.P. 52/4 der K.G. Elvas durchzubringen, obwohl dies im Widerspruch zu den Aussagen des ehemaligen Bürgermeisters in einer Debatte im Gemeinderat steht, wie aus ihrer Antwort vom 15.09.2022 zu entnehmen ist. Im selben Antwortschreiben führen sie auch aus, dass das zukünftige Gemeindeentwicklungsprogramm in Synergie mit den Nachbargemeinden und nach erfolgter Förderung von Seiten des Landes vorangebracht werden soll.

In einer weiteren Anfrage vom 8.2.2023 haben wir um Auskunft zu einer möglichen Kubaturverlegung von der B.P. 449 in die besagte G.P. am Hartmannsweg gebeten. Es wurde bestätigt, dass für die Verlegung der Kubatur sowohl die G.P. 52/4 als auch die G.P. 52/3 in Frage kommen könnten und diese geprüft werden sollten. Zu dem Zeitpunkt lag noch kein Bauantrag vor, sehr wohl aber ein Gesuch zur Bewertung neuer Standorte mit einem Bebauungsvorschlag.

Auch in dieser Anfrage wurde der Stand der Arbeiten bezüglich des Gemeindeentwicklungsprogramms abgefragt und inwieweit die Übergangsbestimmungen im Artikel 103 des Landesgesetzes für Raum und Landschaft auch eine mögliche Kubaturverlegung betrafen. Aus der Antwort des SR Jungmann konnten wir entnehmen, dass mit dem Stadtratsbeschluss vom 8.3.2023 Nr. 86 die Arbeiten zum GEP gestartet waren und die Übergangsbestimmungen keine Kubaturverlegungen vorsahen.

Daher bitten wir um schriftliche und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Bewertung der G.P. 52/4 bzw. 52/2 K.G. Elvas für ein mögliche Verlegung der Kubatur von der B.P. 449 K.G. Brixen ausgefallen?
2. Wer ist für diese Bewertung zuständig?
3. Wenn die Übergangsbestimmungen in Artikel 103 keine Kubaturverlegung vorsehen, muss dann die Gemeindeverwaltung auf die Ausarbeitung und Genehmigung des GEP warten, um eine Kubaturverschiebung zu genehmigen?
4. Wenn nicht, auf welcher gesetzlichen Grundlage kann die Gemeindeverwaltung eine Kubaturverlegung genehmigen?
5. Gedenkt die Gemeinde mit Kubaturverlegungen abzuwarten, bis das GEP genehmigt ist?
6. Kann Wohnkubatur in Landwirtschaftsgebiet verlegt werden, nachdem die dazugehörige Wirtschaftskubatur schon vor Jahren verlegt und umgewidmet wurde?
7. Wohin wurde die besagte und umgewandelte Wirtschaftskubatur verlegt und wieviel Kubikmeter machte diese aus? (bitte Bestand Wirtschaftskubatur vor der Verlegung und Wohnkubatur nach der Verlegung angeben!)
8. Mit welchem Bauantrag wurde diese verlegt?
9. Wie beurteilt die Gemeindeverwaltung ein mögliches Bauvorhaben auf den G.P. 52/2 und 52/4 in K.G. Elvas, in Anbetracht der anstehenden Ausarbeitung und Definierung der Siedlungsgrenzen?

Die Gemeinderät*innen / Le consigliere comunali



Verena Stenico



Markus Frei



Barbara Wielander